

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
flowconcept Agentur für Kommunikation GmbH und der
flowconcept solutions GmbH
für den Bereich IT-Dienstleistung
(Softwareentwicklung, ASP-Dienstleistung, Hosting)**

I Art und Umfang der Leistung

- (1) Diese Geschäftsbedingungen der flowconcept, Agentur für Kommunikation GmbH und flowconcept solutions GmbH (nachfolgend „flowconcept“), gelten für IT-Dienstleistungen von flowconcept auf Grund eines Einzelvertrages. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Auftraggebers widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch ausschließlich, wenn der flowconcept in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftrags die Lieferung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.
- (2) Alle Angebote und Preislisten (auch auf der Internetpräsenz von flowconcept) sind unverbindlich, solange sie nicht zum Inhalt eines Einzelauftrages werden.
- (3) flowconcept erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Einzelauftrag. flowconcept wird die vereinbarten Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesicherten Stand der Technik und unter Einsatz professionellen Know-hows erbringen.
- (4) Im Falle von Dienstleistungen trägt der Auftraggeber die Projekt- und Gesamtergebnisverantwortung. flowconcept unterstützt den Auftraggeber lediglich bei dessen Projekt.
- (5) Ist die Erstellung von Entwicklungsleistungen vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen in Ziffer IV.
- (6) Ist die Miete und das Hosting von flowconcept-Software sowie deren Pflege vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen im flowconcept ASP- und Hostingvertrag.
- (7) Äußerungen oder Anpreisungen von nicht ausdrücklich hierfür autorisierten Vertretern oder Mitarbeitern von flowconcept stellen keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der vertraglichen Leistung dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von flowconcept nicht, es sei denn, diese sind als solche ausdrücklich im Einzelauftrag unter Verwendung des Begriffes „Garantie“ bezeichnet.
- (8) flowconcept ist berechtigt, sich zur Durchführung ihr erteilter Aufträge ganz oder in Teilen der Leistungen Dritter zu bedienen.

II Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird die im Einzelauftrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen (z.B. Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, Technik, Dokumenten und organisatorischer Unterstützung) erbringen. Insbesondere wird er einen Projektverantwortlichen benennen. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern von flowconcept Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten und benötigte Daten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen und die ihm übertragenen und im Einzelauftrag vereinbarten Aufgaben, Beistellungen und Mitwirkungspflichten so rechtzeitig erfüllen, dass der Projektfortschritt nicht beeinträchtigt wird. flowconcept ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter des Auftraggebers zu bedienen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter erfolgt von flowconcept in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- (3) Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Pflichten tritt für den Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf Seiten der flowconcept kein Verzug ein. flowconcept kann ferner eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. flowconcept kann darüber hinaus eine angemessene Fristsetzung aussprechen. flowconcept kann dann nach ergebnislosem Ablauf der Frist von den Dienstleistungsauftrag kündigen und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann flowconcept die von dem Auftraggeber geschuldeten Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftraggebers durchführen lassen. Den durch Zeitverschiebung entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf ihrer Seite, erhält flowconcept entsprechend ihrer Preisliste oder der im

Einzelvertrag vereinbarten Stundensätze auch dann vergütet, wenn flowconcept einen neuen Terminplan genehmigt hat.

- (4) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

III Vergütung

- (1) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag sieben Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Eine im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Tagessatz vereinbart, sind maximal acht Dienstleistungsstunden pro Tag geschuldet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur auch in Rechnung gestellt werden, wenn weniger als acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden mehr als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, werden diese anteilig gesondert in Rechnung gestellt. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden als volle Stunden vergütet.
- (3) Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten der flowconcept werden wie Arbeitszeiten vergütet. flowconcept erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von flowconcept unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises fällig. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- (4) Ein im Einzelauftrag vereinbarter Pauschalpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen. Die Zahlung des Pauschalpreises erfolgt durch die im Einzelauftrag vereinbarten Abschlagszahlungen. Diese werden zu den im Einzelauftrag vereinbarten Abschlagsfristen fällig.
- (5) Reisekosten und Spesen, welche flowconcept ihren auf der Grundlage des Einzelauftrages eingesetzten Mitarbeitern nach der jeweiligen Reisekostenordnung von flowconcept zu zahlen hat, werden dem Auftraggeber gegen Überlassung der Belege weiterberechnet. Fahrtkosten mit dem PKW werden mit 0,35 Euro pro gefahren Kilometer in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt mit 50% des im Einzelauftrag vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, sind Vorarbeiten, wie die Erstellung von Kostenanschlägen, Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Spezifikationen (Pflichtenhefte), die vom Auftraggeber gefordert werden, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (7) flowconcept behält sich das Recht vor, die Vergütung bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten entsprechend eingetretener Kostensteigerungen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Beträgt die Erhöhung gerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monate mehr als fünf Prozent der vereinbarten Vergütung, bei wiederkehrenden Leistungen fünf Prozent der jährlichen Vergütung, hat der Auftraggeber das Recht, den Einzelauftrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zu kündigen. Ein Schadensersatz des Auftraggebers wird für diesen Fall ausgeschlossen. flowconcept hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Einzelauftrages erbrachten Leistungen.
- (8) Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

IV Besondere Bestimmungen für die Softwareentwicklung /-anpassung

IV.1 Art- und Umfang der Entwicklungsleistung

- (1) Ist im Einzelauftrag die Erstellung von Software oder Anpassung von Standard-flowconceptsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers vereinbart, finden gemäß § 651 Satz 2 BGB die Vorschriften über den Kauf mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 BGB maßgebliche Zeitpunkt tritt.
- (2) Das vom Auftraggeber zu erstellende Pflichtenheft legt vollständig und verbindlich den Leistungsumfang der Entwicklungsleistungen fest. Das Pflichtenheft ist Bestandteil des Einzelauftrages.
- (3) Ist die Erstellung eines Pflichtenhefts durch flowconcept im Einzelauftrag vereinbart, erfolgt diese Leistung als Dienstleistung. flowconcept unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung. Der Auftraggeber trägt die Erfolgsverantwortung für das Pflichtenheft.

IV.2 Inspektion und Lieferung von Entwicklungsergebnissen

- (1) Die von flowconcept gelieferten Entwicklungsergebnisse sind vom Auftraggeber gemäß den vertraglich vereinbarten Tests auf das Vorliegen der vereinbarten Spezifikationen im Pflichtenheft zu überprüfen. Während der Entwicklungsphase ist flowconcept berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile der Entwicklungsergebnisse zur Teilinspektion vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilinspektion verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Entwicklungsergebnisse inspektionsfähige Einzelleistungen darstellen.
- (2) Eine Inspektion gilt als ohne Beanstandung erfolgt, wenn und soweit der Auftraggeber einen Inspektionstermin nicht wahrnimmt, der ihm mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gemacht wurde, oder die Entwicklungsergebnisse ohne Inspektion rügelos in Gebrauch nimmt. Die Entwicklungsergebnisse gelten auch als inspiziert, wenn kein Mängelbericht innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Inspektionstermin bei flowconcept eingeht.
- (3) Der Auftraggeber informiert flowconcept unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel. Wenn ein Mängelbericht abgegeben wird, stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 6 Mängelhaftung zu.
- (4) Die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei der Inspektion kannte, ohne sich seine Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung gem. Ziffer 6 Mängelhaftung vorzubehalten.
- (5) Die Inspektion stellt keine Abnahme im Sinne von § 640 BGB dar.
- (6) Die Vergütung für Entwicklungsergebnisse wird auf Grund deren Lieferung geschuldet.
- (7) Ist die Lieferung fällig und leistet flowconcept nach einer Mahnung des Auftraggebers nicht oder nicht zu dem im Einzelauftrag vereinbarten Terminen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von flowconcept zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Bis zum Zugang der Antwort bei flowconcept bleibt diese zur Leistung berechtigt.

IV.3 Mängelhaftung

- (1) flowconcept gewährleistet, dass die Entwicklungsergebnisse zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Sachmängeln gem. § 434 BGB behaftet sind. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich.
- (2) flowconcept weist darauf hin, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen oder anzupassen, dass sie in allen Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Abweichungen von Entwicklungsergebnissen, die in ihren gemäß Pflichtenheft wesentlichen und überwiegenden Funktionen brauchbar sind, stellen daher keine wesentlichen Mängel dar.

- (3) Die Mängelhaftung entfällt, sofern der Auftraggeber ohne Zustimmung von flowconcept die Entwicklungsergebnisse selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, oder in einer anderen als vertraglich vereinbarten Systemumgebung und entgegen der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (4) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich nach Kenntnis zu melden. Andernfalls gelten die Entwicklungsergebnisse auch in Ansehen des Mangels als genehmigt. Ferner hat der Auftraggeber die Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 – Störungsmeldeformular – zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- (5) Weisen die Entwicklungsergebnisse einen Mangel im Sinne des Abs. 1 auf, kann flowconcept den Mangel nach ihrer Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben.
- (6) Der Auftraggeber unterstützt flowconcept in angemessenem und zumutbarem Umfang und gewährt flowconcept insbesondere angemessene Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllungsarbeiten. Sofern und soweit flowconcept auch durch zweimalige Nacherfüllung eine vertragsgemäße mangelfreie Leistung nicht gelingt, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Einzelauftrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mängelhaftungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Entwicklungsergebnisse, wenn flowconcept nicht wegen Vorsatz haftet. Nacherfüllungsleistungen von flowconcept führen nicht zum Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 BGB.
- (8) Die Haftungsbeschränkung in Absatz 6 Satz 3 gilt nicht bei Verletzung von Kardinalpflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, Garantiezusagen sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
- (9) flowconcept kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel nachgewiesen hat.

V Schutzrechtsverletzung

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse oder Entwicklungsleistungen gem. Ziffer IV (im Folgenden Vertragsergebnisse) geltend und hat Flowconcept dies zu vertreten, und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet flowconcept wie folgt:
- (2) flowconcept wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Vertragsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies flowconcept zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diese Vertragsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Vertragsergebnisse zurückzugeben.
- (3) Voraussetzungen für die Haftung von flowconcept nach Abs.1 sind, dass der Auftraggeber flowconcept von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche

Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der flowconcept überlässt oder nur im Einvernehmen mit flowconcept führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der flowconcept.

- (4) Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- (5) Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen flowconcept ausgeschlossen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Arglist, Garantieverprechen, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VI Haftung

- (1) Die Haftung für Verletzung ist abschließend Ziffer, für Mängel der Entwicklungsergebnisse in Ziffer IVIV.3 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer V geregelt. Im Übrigen haften die Parteien einander wie folgt:
- (2) Im Falle einer Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten durch flowconcept oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der flowconcept dem Grunde nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Die Haftung für die Verletzung von sonstigen unwesentlichen Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Verlust von Daten haftet flowconcept nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Absätzen 2. und 3. gelten nicht bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantieverprechen sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

VII Verjährung

Ansprüche von flowconcept mit Ausnahme der Ansprüche gemäß Ziffer IVIV.3 verjähren in einem Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in zwei Jahren nach dem vereinbarten spätesten Termin der Leistungserbringung. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

VIII Personaleinsatz

- (1) Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Einzelauftrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.
- (2) Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von flowconcept benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von flowconcept eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von flowconcept eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

IX Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass flowconcept alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- (2) Vor Übergabe eines Datenträgers an flowconcept stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) flowconcept sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die

gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und flowconcept auf Verlangen nachzuweisen.

- (4) Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn flowconcept ihre Pflichten gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer Absatz 1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (5) Auftraggeber und flowconcept sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

X Änderungsverlangen

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss schriftlich Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit von flowconcept verlangen, es sei denn, dies ist für flowconcept unzumutbar.
- (2) flowconcept hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von zehn Kalendertagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für sie unzumutbar ist oder eine umfangreiche Prüfung erfordert, und ein entsprechendes Prüfungsangebot mit ihren Preisvorstellungen zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen zehn Kalendertagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- (3) Hat flowconcept weder die Änderung als unzumutbar abgelehnt noch die Erteilung eines Prüfungsauftrages nach Abs. 2 gewünscht, hat flowconcept dem Auftraggeber ein Realisierungsangebot mit Auswirkungen auf bestehende vertragliche Vereinbarungen (z. B. Leistungszeitraum, Termine, Vergütung) zu unterbreiten.
- (4) Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot von flowconcept innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme des Angebots sind die angebotenen Leistungsänderungen beauftragt und die im Angebot enthaltenen Vertragsänderungen verbindlich.
- (5) Hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers keine Auswirkungen auf bestehende vertragliche Vereinbarungen (z.B. Leistungszeitraum, Termine, Vergütung), wird flowconcept dies dem Auftraggeber innerhalb des 10-Tages-Zeitraums gemäß Abs.2 schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber und flowconcept werden dann die gewünschten Leistungsänderungen verbindlich festlegen und die hierfür notwendigen Anpassungen der ursprünglich bestehenden vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich vornehmen.
- (6) Der Auftraggeber und flowconcept können verlangen, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Arbeiten bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- (7) Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der ursprünglich bestehenden vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. dessen Prüfung die Arbeiten unterbrochen wurden. flowconcept kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Obergrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies schriftlich mitgeteilt wurde.

XI Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen und Entwicklungsergebnissen

Ist im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart, räumt flowconcept dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der im Einzelauftrag vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Einzelauftrages erbrachten, verkörperten Entwicklungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Einzelauftrages ergibt. Die Dauer der Nutzung ergibt sich aus dem Einzelauftrag bzw. aus dem vereinbarten ASP-Vertrag. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Leistungsbeschreibungen und Hilfsmittel ein.

XII Sonstiges

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von flowconcept anerkannt sind.
- (2) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist nach Wahl von flowconcept der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag flowconcept ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Einzelauftrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst. Für Änderungen des Leistungsumfanges gemäß Ziffer X ist auch die einfache elektronische Form zulässig.
- (4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen flowconcept und dem Auftraggeber findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Stand: März 2010

Agentur:

flowconcept
Agentur für Kommunikation GmbH
Am Rain 2
82041 Oberhaching

flowconcept
Agentur für Kommunikation GmbH
Bad Meinberger Str 1
32760 Detmold

flowconcept solutions:

flowconcept solutions GmbH
Am Rain 2
82041 Oberhaching